



**Programm des Bundesministeriums für Finanzen zur Unterstützung
Projekt identifizierender oder vorbereitender Leistungen im Rahmen des
österreichischen Soft Loan-Verfahrens
("Projektvorbereitungsprogramm Soft Loan")
Fassung: April 2015**

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind,
beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1. Ziele des Programms

1. Ziel des Programms ist primär die Unterstützung von Entwicklungsländern bei der Identifikation und Vorbereitung von Projekten, die der nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Länder dienen. Das Programm kommt in jenen Sektoren zur Anwendung, in denen Projekte grundsätzlich mittels österreichischer Soft Loans finanzierbar sind. Das Programm bietet zu diesem Zweck Unterstützung für Projekt identifizierende oder vorbereitende Leistungen im Zusammenhang mit Vorhaben in Soft Loan-tauglichen Entwicklungsländern von besonderem wirtschafts- und entwicklungspolitischem Interesse, die sich für gebundene/ungebundene Hilfsfinanzierungen gemäß OECD-DAC Liste qualifizieren.
2. Die Republik Österreich (vertreten durch das Bundesministerium für Finanzen - im folgenden "BMF") gewährt hiefür nach Maßgabe dieses Programms und verfügbarer Haushaltsmittel für den in Absatz 1 genannten Verwendungszweck Zuschüsse auf der Grundlage des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz i.d.g.F., welche als österreichische ODA-Leistungen anrechenbar sind.
3. Die Abwicklung des Programms erfolgt im Rahmen des bestehenden österreichischen Soft Loan-Verfahrens aufgrund einer Vereinbarung mit der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (im folgenden „OeKB“) als Abwicklungsstelle.
4. Das BMF entscheidet im Rahmen des Soft Loan-Verfahrens über die von der OeKB aufbereiteten Anträge auf Zuschussleistungen. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung des Zuschusses seitens des BMF besteht nicht. Liegen die Voraussetzungen für eine Unterstützung gemäß Absatz 1 und 2 vor, so kann mit dem Antragsteller ein privatrechtlicher Vertrag über die Unterstützung abgeschlossen werden.



2. Gegenstand des Programms

1. Im Rahmen des Programms können Projekt identifizierende oder vorbereitende Leistungen im Zusammenhang mit – mittels österreichischen Soft Loans finanzierbaren – Auslandsvorhaben durch Zuschussleistungen des BMF unterstützt werden.

Im Einzelnen können folgende Leistungen und damit verbundene Kosten unterstützt werden:

- a) die Identifikation, Beurteilung/Prüfung/ Bewertung, Entwicklung und Vorbereitung von Projektvorhaben einschließlich Pilotprojektvorhaben
- b) Pre-feasibility und Feasibility Studien
- c) Gutachten bzw. Expertisen zu konkreten Problem- und Fragestellungen, sektorspezifische technische Lösungen; sonstige Beratungsleistungen einschließlich in Angelegenheiten des Auftragswesens.

Die Zuschussleistung des Bundes erfolgt im Rahmen des österreichischen Soft Loan-Verfahrens und kann in Verbindung mit einer Leistungserbringung eines österreichischen Unternehmens oder ungebunden gewährt werden.

2. Von der Unterstützung ausgeschlossen sind insbesondere:

- a) Leistungen, die den Sektoren Militär, Kernkraft, gentechnisch modifizierte Organismen zuzuordnen sind.
- b) Leistungen, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen wurde bzw. Leistungen, die bereits Unterstützungen aus anderen Programmen oder von dritter Seite erhalten haben.
- c) Leistungen, die bereits in vergleichbarer Weise erbracht wurden und daher keine neue Leistung darstellen.

3. Abwicklungsstelle

Abwicklungsstelle für das Programm ist die OeKB. Dieser obliegt im Rahmen der hierfür bestehenden Vereinbarung insbesondere

- a) die Betreuung und Abwicklung des Programms unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.
- b) die Entgegennahme von Interessensbekundungen und Anträgen auf Zuschussleistungen für Leistungen gemäß Ziffer 2 (Gegenstand des Programms).
- c) die Prüfung der Zuschussvoraussetzungen, deren Aufbereitung für Entscheidungen seitens des BMF sowie die Abwicklung dieser Entscheidungen.
- d) gegebenenfalls die Geschäftsbesorgung für und im Namen des Projektträgers.



4. Leistungsempfänger

Leistungsempfänger im Sinne dieses Programms sind immer die für die Vorbereitung der Auslandsvorhaben und Leistungsbeauftragung verantwortlichen Projektträger im jeweiligen Entwicklungsland. Dies gilt daher auch im Falle der möglichen Durchführung eines Auswahlverfahrens sowie bei Geschäftsbesorgung durch die OeKB für und im Namen des Projektträgers.

5. Leistungserbringer

1. Leistungserbringer im Sinne dieses Programms sind insbesondere:
 - a) Anbieter von Dienstleistungen, technische Lösungen und sonstigen Fazilitäten
 - b) Consultants im engeren Sinne
 - c) sonstige Leistungserbringer, die in der Lage sind, tragfähige Projekte zu realisieren oder dabei mitzuwirken.
2. Leistungserbringer gemäß lit. a) bis c) haben ihre Leistungen unabhängig und losgelöst von etwaigen Liefervertragsabschlüssen zu erbringen.
3. Unternehmen, die als generelle Berater beim Leistungsempfänger tätig sind, sind als Leistungserbringer ausgenommen.

6. Zuschussvoraussetzungen

1. Das Auslandsvorhaben muss eine plausible Aussicht auf spätere Durchführbarkeit haben.
2. Das Auslandsvorhaben hat grundsätzlich Aussicht auf spätere Finanzierbarkeit mittels österreichischem Soft Loan.
3. Die im Zusammenhang mit dem Auslandsvorhaben angestrebte Leistung muss einen Beitrag zur nachhaltigen, wirtschaftlichen Entwicklung im Empfängerland wie auch zur Umsetzung wirtschaftspolitischer Interessen leisten. In diesem Zusammenhang ist auch das Potenzial für spätere österreichische Lieferungen und Leistungen zu berücksichtigen.
4. Die Kosten der programmgegenständlichen Leistung müssen marktüblich sein und in einem vertretbaren Verhältnis zum angestrebten Projekt stehen.
5. Der potentielle Leistungserbringer muss
 - wirtschaftlich in der Lage sein, die Leistung erfolgreich durchzuführen,
 - über die hierfür erforderliche fachliche und technische Kompetenz verfügen und
 - diese bzw. seine Erfüllungsfähigkeit durch Referenzen glaubhaft nachweisen.



6. Die Leistung darf bei Einbringung des Antrags auf Zuschussleistung noch nicht in Angriff genommen sein. Sämtliche Vorarbeiten sind bei Antragstellung bekannt zu geben.
7. Der potentielle Leistungserbringer hat alle innerhalb der letzten fünf Jahre erbrachten oder laufenden Leistungsaufträge, Leistungsangebote oder Leistungsbewerbungen sowohl im Rahmen des betreffenden Sektors als auch mit Bezug auf das konkrete Empfängerland gegenüber der OeKB offen zu legen.
8. Liegt die Vertragssumme mit dem potentiellen Leistungserbringer höher als € 40.000,- sind zumindest drei unabhängige Angebote einzuholen; die unterstützenswerten Kosten werden in diesem Fall auf der Grundlage des bestqualifizierten Angebotes bemessen.

7. Art, Umfang und Höhe der Unterstützung

1. Zuschüsse für Kosten der programmgegenständlichen Leistungen gemäß Ziffer 2 werden in der Regel als nichtrückzahlbare Zuschüsse bis zu einem Höchstbetrag von € 100.000,- je Einzelvorhaben gewährt. Kosten können nur im Zusammenhang mit programmgegenständlichen Leistungen gemäß Ziffer 2 auf Basis einer detaillierten Aufschlüsselung, eines Finanzierungsplanes sowie auf Basis detaillierter Rechnungslegung bei Abschluss der Arbeiten anerkannt werden.
2. Eine finanzielle Eigenleistung der Leistungsempfänger wird einzelfallbezogen und mit Rücksicht auf die Art der jeweiligen Leistung festgelegt und muss mindestens 20 % der Gesamtkosten der Leistung ausmachen.

8. Verfahren

1. Eine Interessensbekundung und Antragstellung zur Ausführung sowie Bezuschussung der in Ziffer 2 genannten Leistungen kann seitens der in Ziffer 4 genannten Projektträger („Antragsteller“) schriftlich bei der OeKB als Abwicklungsstelle mit Kopie an das BMF (Kontaktadressen siehe Anlage 1) unter Beischluss folgender Angaben gestellt werden:
 - a) Art, Größe, Zweck, Finanzierungserfordernis, Sponsor, Betreiber des geplanten Vorhabens, auf das sich die Leistung aus dem Programm bezieht
 - b) Art, Umfang, Ziel, Kosten der im Rahmen des Programms beantragten Leistung
 - c) Selbstdarstellung des Projektträgers (Kompetenz, Größe, Erfahrung, finanzielle Ausstattung, Auskunft)
 - d) Bisher involvierte oder potentielle Leistungserbringer.
 - e) Unterstützungsschreiben der im Empfängerland mit der Genehmigung von Soft Loan Projekten befassten öffentlichen Stellen (z.B. lokales Finanzministerium) zu Gunsten der beantragten Leistung.
 - f) Identifikationsnachweis des Antragstellers



Auf Verlangen der OeKB oder des BMF sind gegebenenfalls weitere Unterlagen vorzulegen.

Auf der Grundlage der beigebrachten Unterlagen prüft die OeKB die Zuschussvoraussetzungen und erstattet danach dem BMF einen Entscheidungsvorschlag.

2. Die Entscheidung hinsichtlich der Zuschussgewährung obliegt dem BMF. Die Entscheidung wird dem Antragsteller durch die OeKB schriftlich bekannt gegeben.

Im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Ablehnung des Antrages hat die OeKB die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe dem Zuschusswerber (Projekträger) schriftlich darzulegen.

Die Entscheidung des BMF ist innerhalb einer Frist umzusetzen und kann an einen Termin der letztmöglichen Fertigstellung der Leistung gebunden sein.

3. Mitteilungspflichten

Der Leistungsempfänger wie auch der Leistungserbringer sind verpflichtet, dem BMF im Wege der OeKB insbesondere folgende Umstände unverzüglich anzuzeigen:

- a) Die Beantragung/Erteilung weiterer Zuschussleistungen für dasselbe Vorhaben
- b) Änderung, Wegfall oder Unmöglichkeit der Erreichung des Verwendungszwecks der Zuschussleistung
- c) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Leistungserbringers oder des Leistungsempfängers.

9. Auszahlung

1. Als Begünstigter des Zuschusses fungiert der Leistungsempfänger gemäß Ziffer 4 im jeweiligen Empfängerland.
2. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt durch das BMF im Wege der OeKB direkt an den Leistungserbringer in einzelvertraglich fest zu legenden Tranchen (z.B. 1. Anzahlung (30%); max. 2. Zwischenzahlungen; Schlusszahlung nach Endabrechnung). Grundsätzlich erfolgt die Auszahlung zeitnahe zum Leistungsfortschritt und nach Maßgabe erbrachter ereignisgebundener Leistungsnachweise/erfolgter Zwischenberichterstattungen sowie jeweils unter der Voraussetzung, dass sich die der Unterstützungszusage zugrundeliegenden Voraussetzungen und Rahmenbedingungen nicht wesentlich geändert haben.

Gegebenenfalls sind vom Leistungserbringer bankübliche Sicherheiten für seine Leistungserbringung (z. B. Bankgarantie in Höhe der Anzahlung) beizubringen.



10. Verwendungsnachweis

1. Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse ist gegenüber der OeKB spätestens einen Monat nach Abschluss der unterstützten Leistung mittels schriftlicher Erklärung, Vorlage von Belegen/Dokumenten sowie Ergebnissen nachzuweisen. Die OeKB ist zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung verpflichtet.
2. Die Ergebnisse der programmgegenständlichen Leistungserbringung (Studien, Konzepte, Ausarbeitungen etc.) sind Eigentum des Leistungsempfängers (Projektträgers), werden jedoch dem BMF zur Verfügung gestellt. Dieses hat ein unentgeltliches, nicht eingeschränktes Recht zur Nutzung der Ergebnisse.
3. Die Ergebnisse der programmgegenständlichen Leistungen werden seitens der OeKB auf Anfrage bereitgestellt.

11. Einstellung und Rückforderung des Zuschusses

Ein Erlöschen des Anspruches auf Auszahlung bereits zugesicherter Zuschüsse, weiters eine Rückforderung bereits ausbezahlter Zuschüsse sind insbesondere in nachstehenden Fällen vorzusehen:

- a) Zahlungsverzug des Projektträgers hinsichtlich seines Leistungsanteils
- b) Fehlen oder verspätete Beibringung vorgesehener Berichte, Nachweise, Auskünfte
- c) Unterlassung unverzüglicher Meldungen von Ereignissen und wesentlichen Änderungen, die die Durchführung der unterstützten Leistung wesentlich verzögern oder vereiteln könnten
- d) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Leistungserbringers vor ordnungsgemäßem Abschluss der unterstützten Leistung
- e) gänzliche oder teilweise widmungswidrige oder nicht fristgerechte Verwendung der Zuschüsse
- f) ungerechtfertigte Bereicherung, Erwirkung des Zuschusses durch unrichtige oder unvollständige Angaben
- g) Korruption oder dringender Korruptionsverdacht.

12. Erfolgskontrolle

Das BMF wird nach Ablauf der Geltungsdauer des Programms und nach Abschluss der vom BMF unterstützten programmgegenständlichen Leistungen eine Erfolgskontrolle und Evaluierung im Hinblick auf das Erreichen der mit dem Programm angestrebten Ziele vornehmen.



BMF

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN**

13. Inkrafttreten und Geltungsdauer des Programms

Das vorliegende Programm wird auf der Website der OeKB¹ veröffentlicht und tritt am 1. April 2015 in Kraft und bleibt befristet bis 31. Dezember 2016 in Geltung. Entscheidungen über die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des Programms können bis zu diesem Zeitpunkt getroffen werden. Eine Verlängerung des Programms ist nach Maßgabe der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln möglich.

¹ www.oekb.at -> Exportservice -> Finanzieren -> Konzessionelle Finanzierungen -> Projektvorbereitungsprogramm

Ansprechpartner

Oesterreichische Kontrollbank AG

Research, Analysen & Internationales

Werner Schmied
werner.schmied@oekb.at

Christian Hanzlik
christian.hanzlik@oekb.at

Alexandra Griebel
alexandra.griebel@oekb.at

Kreditabteilung

Dieter Nell
dieter.nell@oekb.at

Verena Valduga
verena.valduga@oekb.at

Margarete Rose
margarete.rose@oekb.at

Bundesministerium für Finanzen

Silvia Maca
silvia.maca@bmf.gv.at

Sigrid Apl
sigrid.apl@bmf.gv.at